

**VERTRAULICH**  
bis zur Feststellung des  
schriftlichen Ergebnisses der  
letzten nicht öffentlichen  
Ausschusssitzung durch  
die/den Vorsitzende/n!

Betreff:

**Stadtbetriebe Heidelberg  
Neuberechnung der Niederschlagswassergebühren  
hier: Beschlussfassung über die künftigen  
Versiegelungsfaktoren und Vergabeverfahren**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	13.07.2016	N	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	21.07.2016	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:*

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Flächenermittlung und die Kalkulation der Abwassergebühren, insbesondere die Auswertung der Luftbilder und die Ermittlung und Bewertung der Versiegelungsflächen, auf der Grundlage des als Anlage 01 beigefügten Entwurfes einer Satzungsregelung vorzunehmen.*
- 2. Zur Auswahl eines Dienstleisters für die Flächenermittlung wird ein europaweites Vergabeverfahren durchgeführt, nach dessen Abschluss eine Beauftragung durch die Verwaltung erfolgt.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
Keine	
<b>Einnahmen:</b>	
Keine	
<b>Finanzierung:</b>	
Keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Nachdem der Gemeinderat im Dezember 2015 eine Neuberechnung der Niederschlagswassergebühren beschlossen hat, sollen nun zur Umsetzung dieses Vorhabens in einem ersten Schritt der Maßstab (überbaute Flächen), die Gewichtungsfaktoren für die verschiedenen Versiegelungsarten und der Abzug bei der Verwendung von Versickerungsanlagen und Zisternen festgelegt werden.

Für die Durchführung der Flächenermittlung bedarf es der Beauftragung eines Dienstleisters, weswegen das diesbezüglich erforderliche europaweite Vergabeverfahren beschlossen werden soll.

## **Begründung:**

### **1. Beschlussfassung über die künftigen Versiegelungsfaktoren**

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2015 eine Neuberechnung der Niederschlagswassergebühren beschlossen (Drucksache 0434/2015/BV).

Bei der zukünftigen Gebührenerhebung soll die Niederschlagswassergebühr nach den überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Teilflächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke bemessen werden.

Berücksichtigt werden sollen insbesondere:

- unterschiedliche Versiegelungsarten durch einen Gewichtungsfaktor
- die Verwendung von Versickerungsanlagen und Zisternen durch einen Abzug bei den gebührenrelevanten Flächen

Zum Zwecke der Ermittlung der überbauten Flächen (Dachflächen) und der darüber hinaus befestigten Bodenflächen wurde eine Befliegung vorgenommen. Auf der Basis der demnächst auszuwertenden Befliegungsbilder werden jedem Grundstückseigentümer Selbstauskunftsunterlagen zur Ermittlung der gebührenrelevanten Versiegelungsflächen zur Verfügung gestellt. Mit einem Berechnungsbogen wird dabei erfragt, von welchen überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung Niederschlagswasser zugeführt wird, welchen Versiegelungsgrad diese Flächen aufweisen und ob ihnen Versickerungsanlagen oder Zisternen nachgeschaltet sind.

Rechtsgrundlage dieses Selbstauskunftsverfahrens ist § 3 Absatz 1 Nummer 3a Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Abgabenordnung.

Die in Anlage 01 (Entwurf einer zukünftigen Satzungsregelung) in Ansatz gebrachten Abflussbeiwerte für die teilversiegelten Flächen (Gewichtungsfaktoren) orientieren sich an den Empfehlungen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA). Hierzu kann auf die Veröffentlichung der DWA Arbeitsgruppe ES2.6 KA, Korrespondenz Abwasser, Abfall 2009 Nummer 7 verwiesen werden. Darüber hinaus wurden die Empfehlungen des Gemeindetags Baden-Württemberg vom 20. Oktober 2010 zur Bemessung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt.

## **2. Beauftragung eines Dienstleisters und Vergabeverfahren**

Für die Flächenermittlung (inklusive des Selbstauskunftsverfahrens) bedarf es der Beauftragung eines Dienstleisters. Da eine Markterkundung nahelegte, dass der EU-Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen (EUR 209.000 netto) erreicht sein könnte, soll ein europaweites Vergabeverfahren durchgeführt werden. Entsprechend den Vergaberegeln für Architekten- und Ingenieurleistungen wird das Verfahren als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ausgestaltet. Dieses Verfahren ist zweistufig aufgebaut, es findet zunächst ein sogenannter Teilnahmewettbewerb statt, an dem sich alle interessierten Unternehmen beteiligen können. Nach Vorauswahl auf Basis der Eignung, erhalten die verbleibenden Interessenten Gelegenheit zur Abgabe eines Angebots. Der Zuschlag wird durch die Verwaltung auf das Angebot erteilt, das die bestmögliche Leistung erwarten lässt.

gezeichnet  
Hans-Jürgen Heiß

### **Anlagen zur Drucksache:**

<b>Nummer:</b>	<b>Bezeichnung</b>
01	Entwurf einer Satzungsregelung
02	Präsentation